



KOA 3.500/17-034

Bescheid

I. Spruch

Die Beschwerde des Günther Aubrecht gegen den Österreichischen Rundfunk wegen behaupteter Verletzungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 120/2016, durch Einblendungen des Bildelements „50“ im Umfeld von Zeitlupenszenen während der Übertragung von Bewerbungen des FIS Alpinen Ski Weltcups am 07. und 08.01.2017 bzw. durch Einblendungen des Bildelements „FIS Alpine World Ski Championships 2017 St. Moritz Graubünden“ im Umfeld von Zeitlupenszenen während der Übertragung von Bewerbungen der FIS Alpinen Ski WM am 16.02.2017, jeweils im Fernsehprogramm ORF eins, wird gemäß § 36 Abs. 3 zweiter Satz ORF-G als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 28.03.2017 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Konvolut an Unterlagen ein, welches seitens des Bundeskanzleramtes (BKA) der KommAustria zuständigkeitshalber zur allfälligen weiteren Veranlassung weitergeleitet worden war.

Diesen Unterlagen liegt u.a. eine E-Mail von Herrn Günther Aubrecht (im Folgenden: Beschwerdeführer, Bf.) zugrunde, die von diesem am 16.02.2017 mit dem Betreff „Ihre Beschwerde“ an das BKA gesendet wurde.

Dieser E-Mail ist ein umfangreicher Schriftverkehr aus einer Vorkorrespondenz des Bf. mit dem Österreichischen Rundfunk (ORF) beigelegt. Daraus geht im Wesentlichen hervor, dass sich der Bf. wegen der Ausstrahlung von Grafikelementen im Umfeld von Zeitlupenszenen während der Übertragung von Alpinen Skirennläufen im Fernsehprogramm ORF eins beschwert:

Während einer Ski-Übertragung sei der gezeigte Situationsablauf laufend und in einem unerträglich kurzen Abstand durch jeweils kurze Einblendungen der Zahl „50“ unterbrochen worden. Eine derartige Aktion sei dem Bereich der „visuellen Folter“ zuzuordnen bzw. handle es sich in jedem Fall um eine unzulässige Art der Manipulation.

Der Bf. bringt „diese Vorfälle“ gegenüber dem Generaldirektor des ORF zur Anzeige und ersucht, die negativen Auswirkungen dieser Aktion auf das menschliche Wohlbefinden fachmännisch

untersuchen und die Beeinträchtigung überprüfen zu lassen sowie diese Vorgangsweise strafrechtlich zu analysieren und „einer Konsequenz zuzuführen“.

Schließlich führt der Bf. aus, dass sich eine solche Vorgangsweise, sofern sie nicht sofort abgestellt werde und die Verantwortlichen dafür zur Rechenschaft gezogen würden, für die Zukunft äußerst negativ, „da üblich“, auswirken könnte.

Diese „Beschwerde“ bzw. „Anzeige“ wurde von einem (nach eigenen Angaben) zuständigen und mit der vertraglichen Situation bei Übertragungen des FIS Ski Weltcups vertrauten Juristen des ORF (Mag. Szerencsi) per E-Mail vom 01.02.2017 und 16.02.2017 gegenüber dem Bf. beantwortet.

Dieser führte zunächst aus, dass die Grafikelemente bei allen Übertragungen des FIS Ski Weltcup – und so auch der angesprochene Zeitlupentrick „50“, der auf das Jubiläum von 50 Jahren FIS Ski Weltcup hinweise – von der FIS oder von einem von der FIS beauftragten Grafikerunternehmen dem internationalen Signal „World Feed“, das ausschließlich und allen TV-Sendern zur Verfügung gestellt wird, beigelegt würden und der ORF somit dafür nicht verantwortlich zu machen sei. Es werde seitens des ORF zudem davon ausgegangen, dass die gegenständlichen Grafik-Einblendungen weder die skizzierten negativen Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden noch die vom Bf. vermutete strafrechtliche Relevanz hätten.

Daraufhin wandte sich der Bf. am 16.02.2017 nochmals an den ORF, da seiner Ansicht nach die Rechtmäßigkeit nicht überprüft worden sei und die Formulierung „gehen davon aus“ bedeute, es nicht zu wissen. Außerdem gebe es bereits „Nachahmer“, da laufend die „Moritz-Werbung“ eingeblendet werde.

Der genannte Jurist des ORF stellte in weiterer Folge klar, dass die rechtliche Zulässigkeit der grafischen Einblendungen mit einem sichtbaren Ergebnis geprüft worden sei. Die Vermutung habe sich lediglich auf die vom Bf. angeführten negativen medizinischen Auswirkungen der Einblendungen bezogen.

Darauf folgte eine weitere Erwiderung des Bf. vom selben Tag, worin er wieder auf das St. Moritz Logo hinweist, welches durch das Bild „zieht“. Es sei seiner Meinung nach absehbar, wann sich diese „illegale Form der Werbung“ durchsetze und damit dies nicht geschehe, sei eigentlich der Jurist des ORF zuständig. Werbung gehöre in einen eigenen Block.

Im Gefolge seiner eingangs angeführten E-Mail an das BKA vom 16.02.2017 urgierte der Bf. mit E-Mail vom 06.03.2017 an das BKA bzw. mit Schreiben vom 16.03.2017 an das BKA (dort eingelangt am 20.03.2017) eine förmliche Erledigung seiner Beschwerde bzw. im Fall einer Unzuständigkeit „eine Weiterleitung an die zuständige Kontrollinstanz“.

Mit Schreiben des BKA vom 24.03.2017 wurde dem Bf. mitgeteilt, dass sein Schreiben vom 16.03.2017 zuständigkeitshalber an die KommAustria weitergeleitet wurde.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Während der Übertragung von Bewerben des Alpiner Ski Weltcups in Adelboden am 07.01.2017 und 08.01.2017 im Fernsehprogramm ORF eins wurde bei Zeitlupeneinstellungen im Zuge des Bildwechsels mehrmals das Logo „50“ eingeblendet, welches auf das Jubiläum von 50 Jahren FIS Alpiner Ski Weltcup hinweist (siehe Screenshot). Die Dauer betrug jeweils knapp unter 1 Sekunde.



Im Zuge der Übertragung von Bewerben der FIS Alpiner Ski WM in St. Moritz am 16.02.2017 im Fernsehprogramm ORF eins wurde bei Zeitlupeneinstellungen im Zuge des Bildwechsels mehrmals ein kreisförmiges Logo, das aus „W“s gebildet wird und im Inneren den Schriftzug „FIS Alpine World Ski Championships 2017“ sowie unten den Text „St. Moritz Graubünden“ beinhaltet, eingeblendet (siehe Screenshot). Die Dauer betrug jeweils knapp unter 1 Sekunde.



Diese Grafiken waren im internationalen Host-Broadcasting-Signal enthalten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Einblendung der Logos gründen sich auf die amtswegig vorgenommene Einsichtnahme in Ausschnitte der genannten Sendungen.

Die Feststellung, dass die verfahrensgegenständlichen Grafiken im internationalen Host-Broadcasting-Signal enthaltenen waren, ergibt sich aus den dem Bf. bereits im Rahmen der Vorkorrespondenz erteilten Auskünften des ORF-Juristen, Mag. Szerencsi. Diese Auskunft deckt sich vollumfänglich mit den im Rahmen verschiedener anderer Verfahren seitens der KommAustria getroffenen Feststellungen in Bezug auf die Einblendung von Grafikelementen bei Übertragungen des FIS Alpinen Ski Weltcups, wonach diese Bestandteil des internationalen Host-Broadcasting-Signals sind, das von den nationalen Fernsehveranstaltern übernommen wird (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 23.11.2015, KOA 3.500/15-064, bzw. das Erkenntnis des BVwG vom 11.05.2017, W219 2119110-1/5E).

4. Rechtliche Beurteilung

Der Bf. hat sich mit E-Mail vom 16.02.2017 an das Bundeskanzleramt gewandt und unter Bekanntgabe eines zumindest ansatzweise aus der Vorkorrespondenz rekonstruierbaren Sachverhalts eine als „Beschwerde“ bzw. „Anzeige“ bezeichnete Eingabe erstattet, über die er eine förmliche Erledigung durch die Behörde (BKA) bzw. „die zuständige Kontrollinstanz“ verlangt (vgl. die Schreiben vom 06. und 16.03.2017).

Nach § 35 Abs. 1 iVm Abs. 3 ORF-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über den ORF. Nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G entscheidet die KommAustria u.a. über Beschwerden wegen behaupteter Verletzungen des ORF-G von in dieser Bestimmung genannten Personen unter den dort näher festgelegten Voraussetzungen. Im verfahrensgegenständlichen Fall moniert der Bf. mit der Bezeichnung „illegale Form der Werbung“ bezogen auf den Sachverhalt (Ausstrahlung von bestimmten Bildelementen im Rahmen der Übertragung von Alpinen Ski-Bewerben im Fernsehprogramm ORF eins) augenscheinlich Verstöße gegen die Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation, welche im 3. Abschnitt des ORF-G normiert sind. Die KommAustria ist daher grundsätzlich zur Entscheidung über die – von der ursprünglich vom Bf. angerufenen Behörde (BKA) nach § 6 Abs. 1 AVG weitergeleitete – Beschwerde zuständig.

Materiell ist nun festzuhalten, dass es sich sowohl bei der Ausstrahlung des Logos zum Jubiläum von 50 Jahren FIS Ski Weltcup als auch des Logos zur FIS Alpine World Ski Championships 2017 in St. Moritz um keine kommerzielle Kommunikation im Sinne des § 1a Z 6 ORF-G handelt:

Die Einblendung der jeweiligen Bildelemente bzw. Logos beschränkt sich vom Informationsgehalt her auf eine Zahl („50“) bzw. die Bekanntgabe des gerade stattfindenden Bewerbs und des Veranstaltungsortes („FIS Alpine World Ski Championships 2017 St. Moritz Graubünden“) und erfolgte durch den Veranstalter FIS (Fédération Internationale de Ski) selbst. Damit liegt aber schon begrifflich keine „*Äußerung, Erwähnung oder Darstellung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder der Unterstützung einer Sache oder Idee dient*“ iSd Definition der kommerziellen Kommunikation in

§ 1a Z 6 ORF-G (und somit weder Werbung, noch Sponsoring, noch Produktplatzierung) vor. Auch ist das Kriterium der Entgeltlichkeit nicht gegeben.

Selbst unter der – unzutreffenden – Annahme, dass es sich bei der Einblendung der Logos jeweils um Sponsorhinweise gehandelt hätte, wäre die Ausnahme des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 3 ORF-G einschlägig, wonach das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung gilt, sofern der ORF und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.

Eine Verletzung der werberechtlichen Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G liegt daher denkmöglich nicht vor. Auch sonst sind der KommAustria keinerlei Bestimmungen des ORF-G ersichtlich, die durch den dargestellten Sachverhalt in irgendeiner Weise verletzt sein könnten.

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. [...]

Die Beschwerde erweist sich den vorigen Ausführungen zufolge schon inhaltlich als offensichtlich unbegründet und war daher ohne weiteres Verfahren gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-G *a limine* zurückzuweisen.

Bei diesem Ergebnis war auf den Umstand, dass es dem Bf. mangels Schädigung auch an einer Beschwerdelegitimation iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G fehlt (vgl. BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013), und dass die Beschwerde jedenfalls hinsichtlich der Sachverhalte am 07. und 08.01.2017 verfristet ist (vgl. § 6 Abs. 1 AVG, wonach die Weiterleitung von bei einer unzuständigen Stelle eingebrachten Anbringen auf Gefahr des Einschreiters erfolgt), und auch insoweit eine Zurückweisung zu erfolgen hätte, nicht weiter einzugehen

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der

Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.500/17-034“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Mai 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Günther Aubrecht, Schimekgasse 22, 1230 Wien, **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk/ Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**